



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Oktober 2021

Resolution 2601 (2021)

**verabschiedet auf der 8889. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Oktober 2021**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen [1261 \(1999\)](#), [1314 \(2000\)](#), [1379 \(2001\)](#), [1460 \(2003\)](#), [1539 \(2004\)](#), [1612 \(2005\)](#), [1882 \(2009\)](#), [1998 \(2011\)](#), [2068 \(2012\)](#), [2143 \(2014\)](#), [2225 \(2015\)](#) und [2427 \(2018\)](#) und aller einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft, die einen Beitrag zu einem umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, leisten und die die Kontinuität und den Schutz der Bildung in bewaffneten Konflikten erleichtern,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte, einschließlich der Unterbrechung des Bildungszugangs, und den sich daraus für dauerhaften Frieden, Sicherheit und Entwicklung ergebenden langfristigen Folgen zu befassen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten ein förderliches und sicheres Umfeld schaffen müssen, um einen sicheren Bildungszugang zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Schulen und Bildungseinrichtungen in Situationen bewaffneter Konflikte,

betonend, dass den Regierungen die Hauptrolle und die Hauptverantwortung dafür zukommt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken,

jedoch weiterhin *sehr besorgt* über das Ausbleiben von Fortschritten vor Ort in einigen Situationen, die Anlass zur Besorgnis geben, in denen Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, und sich dessen bewusst, dass es zur Prävention aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und zu ihrem diesbezüglichen Schutz insbesondere im Kontext bewaffneter Konflikte sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und Gemeinschaften erforderlich ist, einen besonderen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Armut, Entbehrung und Ungleichheit zu legen,

21-15747 (G)

* 2115747 *



S/RES/2601 (2021)

beinhalten, um Angriffe und Androhungen von Angriffen auf Schulen zu verhindern und den Schutz von Schulen und mit Schulen verbundenen Zivilpersonen, darunter Kinder und Lehrkräfte, während bewaffneter Konflikte sowie in Postkonfliktphasen mit Unterstützung durch die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Schulen als Räume zu schützen, die frei von jeglicher Form von Gewalt sind, stellt dabei fest, dass gezielt gegen die Bildung von Mädchen gerichtete Angriffe möglich sind, die zu schweren Rechtsverletzungen wie Entführung, Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt führen können, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Mädchen ihr Recht auf Bildung gleichberechtigt genießen können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Einziehung beziehungsweise erneute Einziehung von Kindern unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Konfliktparteien aufzuhalten und zu verhindern und zu diesem Zweck unter anderem eine in einem sicheren Umfeld bereitgestellte hochwertige Bildung in Konfliktgebieten zu gewährleisten, wobei er darauf verweist, dass insbesondere Jungen in dieser Hinsicht in hoher Zahl eingezogen und eingesetzt werden;

12. *drängt* die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung des erforderlichen Schutzes und der nötigen Hilfe für Kinder, einschließlich Kindern in prekärer Lage, darunter Binnenvertriebene, Kinder, die Wiedereingliederungshilfe durchlaufen, Flüchtlinge und Kinder mit Behinderungen, Lehrkräfte und andere Personen, die Anspruch auf Schutz haben und mit Schulen verbunden sind, die von Angriffen auf Schulen oder von der völkerrechtswidrigen militärischen Nutzung von Schulen betroffen sind;

13. *unterstreicht*, dass es wichtig ist, von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern mit Behinderungen eine dauerhafte, rasche, angemessene, inklusive und barrierefreie Hilfe bereitzustellen, einschließlich Wiedereingliederung, Rehabilitation und psychosozialer Unterstützung, um ihren besonderen Bedürfnissen wirksam Rechnung zu tragen, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Kinder und Jugendlichen im Kontext bewaffneter Konflikte gleichberechtigten Zugang zu Bildung haben;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeiten das Notwendige zu tun, um Kindern, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, zur Verwirklichung ihres Rechts auf Bildung Unterstützung bei der Fortsetzung ihrer Bildung bereitzustellen, und fordert die nationalen, regionalen und internationalen Partner auf, die Anstrengungen zur Aufnahme von Flüchtlingen in die Schulen finanziell und fachlich ausreichend zu unterstützen;

15. *unterstreicht*, dass humanitäre Notlagen und Vertreibung aufgrund bewaffneter Konflikte die psychische Gesundheit und das psychische Wohlbefinden von Kindern beeinträchtigen, *betont* ferner, wie wichtig es ist, in humanitären Kontexten über eine langfristige und nachhaltige Finanzierung für Programme im Bereich der psychischen Gesundheit und im psychosozialen Bereich zu verfügen und sicherzustellen, dass alle Betroffenen rasch ausreichende Unterstützung erhalten, und *legt* den Mitgliedstaaten, den Gebern und den in Betracht kommenden Parteien *nahe*, psychiatrische und psychosoziale Dienste in alle humanitären Maßnahmen einzubeziehen;

16. *betont*, dass die Mitgliedstaaten die Bildungskontinuität in bewaffneten Konflikten erleichtern müssen, wenn möglich auch durch Fernunterricht und Digitaltechnologie, und *ermutigt* die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, die Einführung von Fernunterricht, einschließlich

und Bildung in bewaffneten Konflikten sowie zur Unterstützung digitaler Infrastruktur und Technologie, einschlägiger Fähigkeiten und unterstützender Infrastruktur zu verstärken, um die digitale Kluft in und zwischen Regionen zu schließen und dabei den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und weitere Alternativen für diejenigen zu bieten, die von digitalen Lösungen nicht erreicht werden;

18. *wiederholt* seine Aufforderung an die in den Anhängen des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien bewaffneter Kon-

